

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierthalb Pfennige / 1 Mark, durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mark. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanstalten nehmen Beziehungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

besteht für die schriftgestaltete
Zeitung 40 Pf.; kleine An-
zeigen für Mitglieder 30 Pf.;
bei Wiederholungen Rabatt;
für die Mitglieder des Gewerbe-
vereins für Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 28. Septbr.

Anzeigen-Annahmestelle:
Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Aufruf — Bekanntmachung
des Zentralvorstandes — Zur Ausgestaltung des Fort-
bildungsschulwesens — Aus Nassau — Kurze Mitteilungen
— Handwerkskammer Wiesbaden.

Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
steht:

Jakob Buzbach aus Heringen, Mitglied
des Volksgerbervereins Kirberg.

Ehre seinem Andenken!

Aufruf!

„Es wird das Jahr stark und scharf her-
gehen. Aber man muß die Ohren steif
halten, und Jeder, der Ehre und Liebe fürs
Vaterland hat, muß alles daran setzen.“ Dieses Wort Friedrich des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiterkämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewollten Erfolge. Angesichts des unübertrefflichen Heldenhumus draußen sind aber der Daheimgebliebenen Kriegsleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vaterland zur 9. Kriegsanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder Kriegsanleihe zeichnen!

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

An die Schulvorstände, Leiter und Lehrer
der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Betr. Schulzeichnung der 9. Kriegsanleihe
in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die 9. Kriegsanleihe wird dieser Tage zur Zeichnung ausgelegt, und es müssen alle Kräfte angestrengt werden, um dieser Anleihe wiederum zu einem vollen Erfolg zu verhelfen. Wie bei den früheren Kriegsanleihen, haben sich auch die gewerblichen Fortbildungsschulen wiederum in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Alle Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen werden angewiesen, im Unterricht die Bedeutung der 9. Kriegsanleihe und die Notwendigkeit deren Zeichnung zu behan-

deln, wobei besonders auf die Wichtigkeit der kleinen Zeichnungen hinzweisen ist.

Die Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß eine Schulzeichnung für die 9. Kriegsanleihe eingerichtet wird, und zwar entweder als eine selbständige Einrichtung der Schule oder in Anlehnung an die Einrichtung der Volksschule. Wir verweisen wiederum auf die von der Nassauischen Landesbank für Kleinzeichnungen getroffene Einrichtung, die zuletzt in Nr. 41 ds. Bl. vom 17. Oktober 1917 angegeben wurde und über die jede Landesbankstelle nähere Auskunft gibt.

Die Schulzeichnung solle außer den Schülern auch anderen Personen zugänglich gemacht werden. Der Erfolg der Schulzeichnung ist mit der Gesamtsumme und der Anzahl der Posten bis zum 1. November ds. J. hierher mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, den 20. September 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Zur Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens.

Von Gewerbeschulinspektor Fr. Kern, Wiesbaden.

In den letzten Jahrzehnten hat das Fortbildungsschulwesen in allen deutschen Staaten gewaltigen Aufschwung genommen und die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten ist bereits dazu übergegangen, den gesetzlichen Schulzwang für alle der Volksschulpflicht entzogenen Knaben und Mädchen einzuführen in der klaren Erkenntnis, daß die Berufsschulung der schulentlassenen Jugend für unser Volkss Leben von größter Wichtigkeit ist. Nachdem in Süddeutschland der gesetzliche Schulzwang schon seit Jahrzehnten bestand und auch viele kleinere Staaten Mittel- und Norddeutschlands diesem Beispiel gefolgt sind, hat Bayern in den letzten Jahren sein Fortbildungsschulwesen neu geordnet und weiter ausgestaltet. Nunmehr hat auch Baden, das von jeher bezüglich der Fortbildungsschulen und des gewerblichen Unterrichtswesens bahnbrechend vorging, durch ein neues Fortbildungsschulgesetz die Unterlage geschaffen für die zeitgemäße Neuordnung des Fortbildungsschulwesens, die bis zum Jahre 1922 durchgeführt sein soll. Es dürfte allgemein von Interesse sein, die geplante Neuordnung kennen zu lernen. Die Regierung sieht sich bei der Vorlage des Gesetzentwurfs von dem Gedanken leiten, „daß es heutzutage die erste Pflicht des Staates sei, alles daran zu setzen, um die von dem Kriege besonders hart betroffenen Volksteile aufzurichten und neu zu beleben, sie durch Förderung und Hebung ihrer sittlichen und intellektuellen Kräfte mit dem notwendigen Rüstzeug für den Wiederaufbau des zerstörten auszustatten und sie so zu verständnisvoller und

erfolgreicher Mitarbeit an den großen und bedeutenden Aufgaben der Gesamtheit zu befähigen.“

Baden zählt z. B. etwa 60 Gewerbeschulen, von denen 27 Handelsabteilungen haben, 12 Handelschulen, 145 gewerbliche Fortbildungsschulen und 15 landwirtschaftliche Winterschulen. Außer diesen fachlichen Berufsschulen bestehen in jeder Gemeinde noch allgemeine Fortbildungsschulen, die gemäß des Gesetzes von 1874 einzurichten waren. Die Gewerbeschulen, Handelschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen werden ausschließlich von Lehrlingen beiderlei Geschlechts aus Handwerk, Handel und Industrie besucht, und der Schulbesuch ist durch Ortsabzüge geregelt. Wer diese Schulen besucht, ist vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Die Gewerbeschulen unterscheiden sich von den gewerblichen Fortbildungsschulen dadurch, daß sie drei aufsteigende Jahrestassen haben und an ihnen unterrichten ausschließlich im Hauptamt tätige, technisch gebildete und staatlich geprüfte Gewerbelehrer, während an den gewerblichen Fortbildungsschulen, die nur zwei Jahrgänge aufweisen, ausschließlich Volksschullehrer unterrichten und zwar entweder nebenamtlich oder im Hauptamt. Im letzten Fall hat ein Lehrer an mehreren benachbarten Schulen zu unterrichten.

In den allgemeinen Fortbildungsschulen erstreckte sich die Schulpflicht nach dem Gesetz von 1874 für die Knaben auf zwei Jahre und für die Mädchen auf ein Jahr nach der Entlassung aus der Volksschule. Die Mindestunterrichtszeit war auf zwei Stunden wöchentlich festgesetzt, wobei den Gemeinden das Recht auf Erhöhung zustand. Von diesem Recht machten eine größere Anzahl Gemeinden Gebrauch. Für Mädchen war bereits seither hauswirtschaftlicher Unterricht gemäß der Verordnung von 1891 vorgesehen, und über die Hälfte der fortbildungsschulpflichtigen Mädchen erhielt bisher schon hauswirtschaftlichen Unterricht, wofür auch für kleinere Gemeinden dadurch gesorgt war, indem für mehrere Gemeinden gemeinsame Haushaltungsschulen eingerichtet waren.

Die Leistungen der allgemeinen Fortbildungsschulen konnten nicht befriedigen, da die Unterrichtszeit zu kurz ist. Das nunmehr von beiden Kammern angenommene neue Fortbildungsschulgesetz bringt aber nicht nur eine Erweiterung der Unterrichtszeit, sondern auch eine völlige Neugestaltung der Fortbildungsschulen aufgrund der gesammelten Erfahrungen. Nach § 1 des Gesetzes soll die allgemeine Fortbildungsschule, die als eine Fortsetzung der Volksschule angesehen wird, den Zweck haben, „die in der Volksschule gepflegten sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Kräfte, sowie die in ihr erworbene Kenntnis als Grundlage für das Leben in Staat und Beruf zu festigen und weiter zu entwickeln.“

fein". Die Fortbildungsschulpflicht wird für die Knaben auf drei und für die Mädchen auf zwei Jahre nach Entlassung aus der Volksschule ausgedehnt. Die Gemeinden können durch statutarische Bestimmungen auch für die Mädchen die Schulpflicht auf drei Jahre ausdehnen. Von der Schulpflicht sind nur die jungen Leute entbunden, die eine staatliche höhere Lehranstalt oder eine Fachschule (Gewerbe- oder Handelschule oder gewerbliche Fortbildungsschule) besuchen. Im allgemeinen haben die Schulpflichtigen die Fortbildungsschule ihres Wohnorts zu besuchen; jedoch kann eine Gemeinde durch statutarische Bestimmungen festlegen, daß die am Orte Beschäftigten auch ebenda schulpflichtig sind.

"Der Unterricht soll allgemein bildend und erzieherisch wirken und, ohne Fachunterricht zu sein, in enge Beziehung zu dem Berufs- und Gemeinschaftsleben der Schüler treten." Die Mädchen sollen sowohl für das Haus wie auch für selbständigen Erwerb herangebildet werden. Nur ausnahmsweise sind Knaben und Mädchen im Unterricht zu vereinigen. Die Unterrichtsstunden sind für Knaben: Religion, Deutsch, Rechnen und Lebenskunde, für Mädchen: Religion, Deutsch, Rechnen und Hauswirtschaftskunde mit Pflege des Kleinkindes und Lebenskunde. Dazu kommt für Knaben Turnen. Für Religions- und Turnunterricht soll je eine, für die übrigen Fächer sollen zusammen vier Wochenstunden angesetzt werden. Dem Ermessen der Gemeinde steht es anheim, die Zahl der Unterrichtsstunden bis auf 12 zu erhöhen und noch andere Unterrichtsfächer einzuführen. Für vorwiegend landwirtschaftende Gemeinden kann die Unterrichtszeit auf 160 Stunden, von denen je 20 auf Religion und Turnen kommen, erweitert werden. Für Knaben soll die Lebens- und Berufskunde, für Mädchen die Hauswirtschaftslehre Mittelpunkt des Unterrichts sein. Der Turnunterricht soll der körperlichen Erziehung dienen und der militärischen Ausbildung vorarbeiten, ohne aber in Soldatenpielerei auszutreten. Die Jugendpflege soll im Anschluß an die Fortbildungsschule erfolgen.

Der Unterricht darf nur an Werktagen erteilt werden. Als Unterrichtszeit kommen in der Regel die Stunden von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr in Betracht. Die Schülerzahl in einer Klasse soll in der Regel nicht mehr als 30 und beim Kochen nicht über 24 betragen.

Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule wird durch Volksschullehrer erteilt, wobei nach Möglichkeit die Lehrer hauptamtlich im Fortbildungsschuldienst verwendet werden sollen. Dies wird dadurch ermöglicht, daß aus mehreren Gemeinden Fortbildungsschul-Berände errichtet werden zu dem Zwecke, entweder eine gemeinsame Verbandschule zu errichten, oder aber einen Lehrer für mehrere Gemeinden anzustellen, der an allen diesen Gemeinden den Unterricht erteilt. Derartige Verbände bestehen in Baden schon jetzt, und zwar 229 für Volksschulen, 101 für Haushaltungsschulen und 27 für gewerbliche Fortbildungsschulen, in denen bis zu 16 Gemeinden zusammengeschlossen sind. Als benachbarte Gemeinden, die bis zu sechs Kilometer voneinander entfernt sind. Solche Gemeinden können auf dem Verwaltungsweg gezwungen werden, einem Verband beizutreten, wenn sie sich nicht freiwillig dazu entschließen. Im übrigen hat jede Gemeinde eine Fortbildungsschule einzurichten.

Die Gemeinden haben den gesamten sachlichen Aufwand (Schulräume, Einrichtung, Lehrmittel, Turngeräte usw.) zu tragen und die nebenamtlich erteilten Unterrichts-

stunden zu zahlen, wobei leistungsschwache Gemeinden Staatszuschüsse erhalten können. Zum Gehalt der hauptamtlich angestellten Lehrer leistet die Gemeinde einen festen Beitrag, der für einen Hauptlehrer 1500 M. und für einen Unterlehrer (unständig angestellt) 850 M. beträgt. Die Kosten des Religionsunterrichts trägt die betreffende Religionsgemeinschaft und die des Turnunterrichts der Staat.

Die Ausdehnung der Schulpflicht und der Unterrichtszeit soll spätestens bis zum Jahre 1922 durchgeführt sein. Den Gemeinden steht es aber frei, sie von sich aus schon früher durchzuführen; im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom Tage seiner Bekanntmachung an wirksam.

Wie daraus hervorgeht, bringt das Gesetz einen großen Fortschritt im Fortbildungsschulwesen, und Baden gehört zu den Staaten, die vorbildlich vorgegangen sind und die Schwierigkeiten der Verhältnisse während des Krieges nicht geschenkt haben, dieses für unser Volksleben und unsere wirtschaftlichen Verhältnisse wichtige Schulwesen zeitgemäß zu ordnen.

(Schluß folgt.)

Aus Nassau.

Anträge zur Errichtung von Zwangsinstitutionen sind bei dem Herrn Regierungspräsidenten für nachverzeichnete Handwerkszweige gestellt worden:

1. für alle im Landkreise Wiesbaden und im Rheingaukreise das Schneiderhandwerk betreibende Handwerker,

2. für alle im Landkreise Wiesbaden das Bäderhandwerk betreibende Handwerker,

3. für alle im Kreise St. Goarshausen das Sattler-, Tapezierer- und Polstererhandwerk betreibende Handwerker.

Mit der Durchführung des gesetzlichen Abstimmungsverfahrens wurde zu 1 und 2 der Landrat in Wiesbaden und zu 3 der Landrat in St. Goarshausen als Kommissar beauftragt.

Kurze Mitteilungen.

* Erleichterungen für die Bezeichnung auf die Kriegsanleihe bei der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse.

Zur Förderung der Bezeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe hat die Direktion der Nassauischen Landesbank auch diesmal wieder Einrichtungen getroffen, welche die Beteiligung an der Bezeichnung zunächst erleichtern. Neben den Kapitalisten sind es in erster Linie die Sporer, die in der Lage und berufen sind, bei der Bezeichnung tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung der Rundigungsfrist, falls die Bezeichnung bei einer ihrer 200 Kassen oder den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt erfolgt.

Die Berechnung auf Grund des Sparstellenbuches geschieht so, daß kein Tag an Binsen verloren geht und zwar bereits zum 20. September d. J.

Um auch denjenigen, die zurzeit nicht über ein Sparguthaben oder über bare Mittel verfügen, solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten haben, die Beteiligung an der Bezeichnung zu erleichtern, werden Darlehen gegen Vergütung von Wertpapieren, die von der Nassauischen Sparkasse beliehen werden können, zu dem Zinsatz der Darlehnsklasse (5 1/4 %) und gegen Vergütung von Landesbank-Schuldverschreibungen zu dem Vorzugszinsstab von 5 % gewährt. In beschränktem Maße soll diesmal auch der Hypothekenkredit für Bezeichnungswecke in Anspruch genommen werden können. Die Höhe der Hypothekendarlehen im Einzelfall ist auf 10 000 M. beschränkt, der Zinsfuß beträgt 4 1/4 %.

Bezeichner, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, können solche der 7. Kriegsanleihe aus den Beständen der Nassauischen Landesbank erhalten. Die so abgesetzten Beiträge zeichnet die Landesbank voll auf die 9. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Der Verwendung künftigen Vermögenserwerbs für Bezeichnungswecke dient die von der Landesbank in Verbindung mit der Hessischen

Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt bereits bei der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe eingeführte Kriegsanleihe-Versicherung. Um Jedermann Gelegenheit zur Benutzung dieser dem Bezeichner und Vaterland gleich vorteilhaftem Einrichtung zu bieten, sind diesmal drei Versicherungsmöglichkeiten eingeführt worden: Die Kriegsanleihe-Versicherung mit Anzahlung, ohne Anzahlung sowie mit Prämienvorauszahlung und Rückstattung der nicht verbrauchten Prämien im vorzeitigen Todesfalle. Alles weitere ist aus den überall erhältlichen Drucksachen zu ersehen.

Die Nassauische Landesbank nimmt die Stücke sämtlicher Kriegsanleihen unentgeltlich bis 31. Dezember 1920 in Verwahrung und Verwaltung (Unterlegung) und löst die Binschein ebenfalls sämtlicher Kriegsanleihen ebenfalls unentgeltlich bei ihren 200 Kassen ein.

Die Bezeichnung auf die Kriegsanleihe kann nicht nur bei der Hauptstelle der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (Rheinstraße 44), sondern auch bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den 190 Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, bei den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt und sonstigen Vertrauensmännern erfolgen.

Es wird dringend empfohlen, die Bezeichnungsermächtigungen nicht auf die letzten Tage der Bezeichnungsfrist zusammenzudrängen, damit eine ordnungsgemäßige Absicherung der Bezeichner ermöglicht wird.

Die Bezeichnungen bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse betragen bei der ersten Kriegsanleihe 27 Millionen Mark, bei der zweiten 42 Millionen Mark, bei der dritten 48 Millionen Mark, bei der vierten 46 1/2 Millionen Mark, bei der fünften 46 Millionen Mark, bei der sechsten 56 1/2 Millionen Mark, bei der siebten 55 1/2 Millionen Mark, bei der achten 62 1/2 Millionen Mark; insgesamt also 284 1/2 Millionen Mark, einschließlich der namhaftesten Beträge, die von dem Bezirksverband, der Nassauischen Brandversicherungs-Anstalt, der Nassauischen Landesbank und Nassauischen Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die neunte Kriegsanleihe werden diese Institute voraussichtlich mit den gleichen Beträgen beteiligen, wie bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet werden, daß auch die Bezirks-Gingefesteten sich wiederum in gleicher Weise, wie bei der letzten Anleihe an der Bezeichnung beteiligen und damit dem Vaterland einen wichtigen Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige Kapitalanlage sichern.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Protokoll

der 27. Vollversammlung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 27. Juni 1918 im Bürgersaal des Rathauses zu Wiesbaden.

(Schluß.)

Punkt 9 der Tagesordnung: Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Brüderungsausschüsse.

Den Bericht hierüber erstattet Herr Geger. Er beantragt namens des Vorstandes die Entschädigung für die Brüderungsausschüsse bei der Geellenprüfung bisher 5.— M. täglich um 100 Prozent und bei der Meisterprüfung bisher die Stunde 1.— M. um 50 Prozent zu erhöhen.

Der Antrag wird angenommen.

Punkt 10 der Tagesordnung: Erhöhung der Brüderungsgebühren.

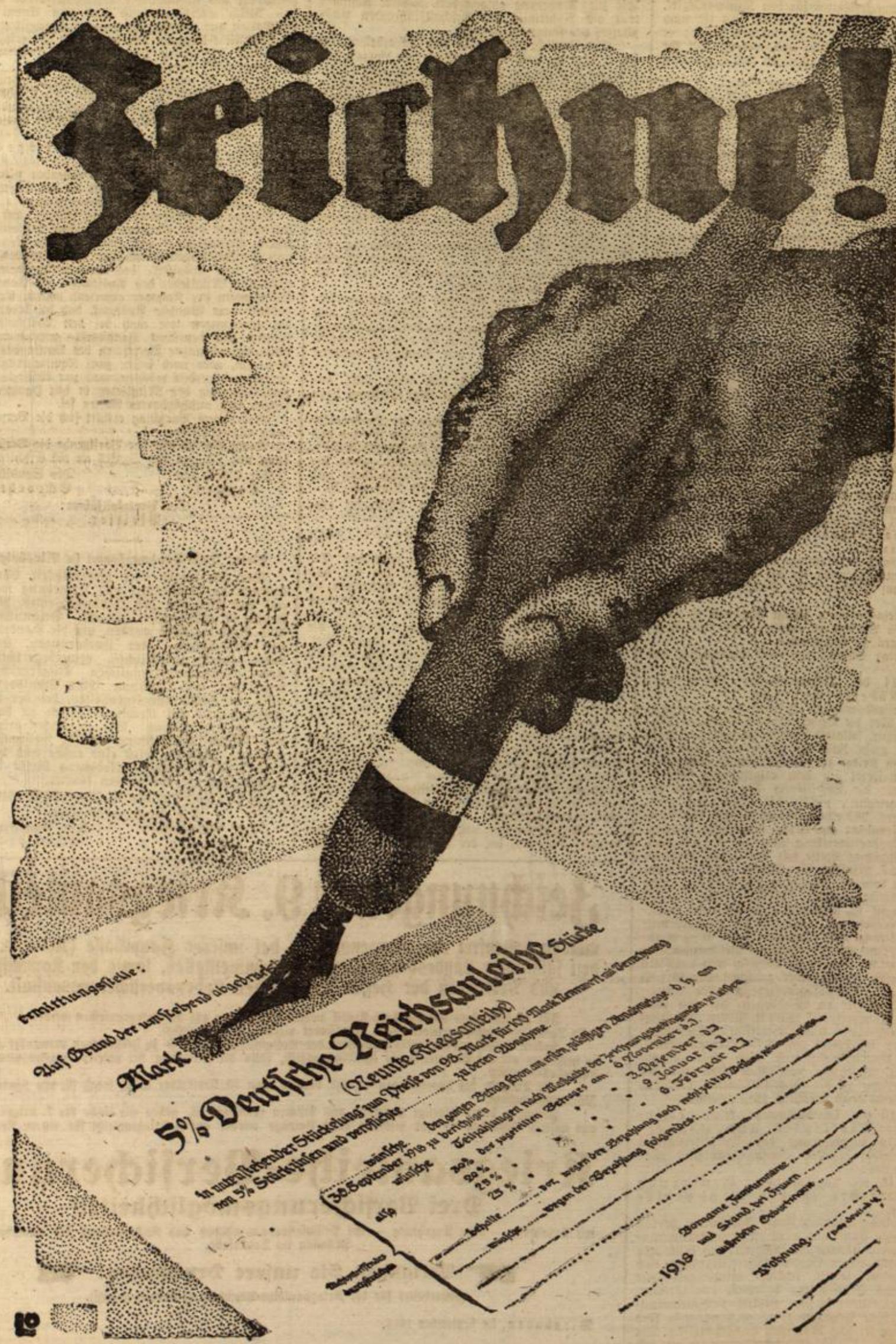
Hierzu berichtet ebenfalls das Vorstandsmitglied Geger-Hallenstein. Er beantragt namens des Vorstandes die Geellenprüfungsgebühr von 6.— M. auf 10 M. die Meisterprüfungsgebühr für Maurer, Zimmerer, Steinmeier und Schornsteinteiger von 30.— M. auf 40 M. für die übrigen Handwerke von 20.— M. auf 30.— M. zu erhöhen.

Der Antrag des Vorstandes wird angenommen.

Punkt 11 der Tagesordnung: Schaffung einer Handwerks- und Gewerbezeitung für den Kammerbezirk.

Hand-Frankfurt a. M. berichtet namens des Vorstandes über die seit 1916 geführten Verhandlungen betr. Schaffung einer Handwerks- und Gewerbezeitung, anstelle der bisherigen drei Verbindungsblätter der Kammer. Die Angelegenheit ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, der Volksversammlung vorzuschlagen, sich grundsätzlich mit der Schaffung eines einheitlichen Blattes für den Kammerbezirk einverstanden zu erklären und zunächst einen Betrag von 3000.— M. dafür in den Haushaltswylon einzustellen. Er erucht die Volksversammlung diesem Beschluß beizutreten und die 3000 M. zu bewilligen.

Bentz-Braubach ist für die Schaffung eines eine-



heitlichen Handwerkerblattes für den Kammerbezirk. Er erachtet die Sache so zu fördern, daß sie nach Friedensschluß ins Werk gelegt werden könne; er warnt vor einer Ueberreitung und fordert, daß die redaktionelle Zeitung einem tüchtigen und erahnten Fachmann übertragen wird.

Kultusminister Wiesbaden begrüßt ebenfalls die Schaffung einer einheitlichen Handwerkerzeitung für den Kammerbezirk. Jetzt seien die Organisationen oft gezwungen in mehreren Blättern zu inserieren. Er tritt ebenfalls dafür ein, die Sache so zu fördern, daß das Blatt mit dem Kriegsende erscheine. Die Sache sei eben dadurch günstig, weil das dritte Verhandlungsbuch der Kammer, die „Frankfurter Handwerks- und Gewerbezeitung“ ihr Erscheinen eingestellt habe. Der Antrag des Kammervorstandes wird einstimmig angenommen.

Punkt 12 der Tagesordnung: Festlegung des Haushaltungsplanes für 1918/19; hierzu Antrag des Vorstandes betr. Kriegszulagen für die Beamten.

Der im Entwurf vorliegende Haushaltungsplan für 1918/19 ist jedem einzelnen Mitglied mit der Einladung zur heutigen Vollversammlung zugestellt worden.

Mit Rücksicht auf die Leuerung beantragt der Vorstand durch das Vorstandsmitglied Wiss-Frankfurt a. M. für die noch vorhandenen nicht beim Heere befindlichen Beamten der Kammer eine Kriegszulage von 20 Prozent der gegenwärtigen Gehälter ab 1. April zu bewilligen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Herrn Heger werden diese 20 Prozent Leuerungszulagen auch für die Entschädigungshöhe der Vorsitzenden einstimmig bewilligt.

Daraus hin wird der Haushaltungsplan einstimmig angenommen.

Punkt 13 der Tagesordnung: Festlegung des Prozenthauses für Veranlagung der Gemeinden.

Der Vorstand der Kammer beantragt durch den Syndikus den Prozenthaushalt für die Veranlagung der Gemeinden auf 16 Prozent der Gewerbesteuer zu erhöhen.

Schenderlein-Homburg schlägt vor, den Prozentzusatz auf 16½ Prozent zu erhöhen, um das Rechnungsverfahren zu vereinfachen.

Der Antrag Schenderlein wird einstimmig angenommen.

Punkt 14 der Tagesordnung: Gemeinnützige Möbelbeschaffung.

Das Vorstandsmitglied Stadtrat Weier berichtet ausführlich über die Bemühungen (erichtete Materialbeschaffung, folioreale Preissteigerung der Rohmaterialien, große Zahl der Kriegsstraunungen und der nach dem Kriege zu erwartenden Geschäftlichkeiten, Preiskreislauf auf dem allgemeinen Möbelmarkt, sowie die Beisetzung der Schäden der Abzahlungsgeschäfte), welche die Schaffung einer gemeinnützigen Möbelvertriebsgesellschaft für Neumöbel in Frankfurt am Main notwendig machen. Die Gründungsversammlung findet am 6. Juli statt. Diese gemeinnützige Stelle soll den Zweck erfüllen, den der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 12. Dezember 1917 anzeigt. Das Gründungskapital beträgt 336 000 Mark. Zuviel der Gesellschaft ist einwandreich, billiges Haushaltmöbel herstellen zu lassen und die minderwertige Bevölkerung des Kammerbezirks in gemeinsamer Weise mit ihm zu versorgen. Die Handwerkskammer ist an der Gesellschaft beteiligt und wird als Auftraggeber bzw. Gehr zwischen der Gesellschaft und der Lieferungsgesellschaft der Schreiner und Tapetier zu Wiesbaden, die sich über den ganzen Kammerbezirk erstreckt, stehen. Benötigt werden voraussichtlich mindestens 6 000 Wohnungseinrichtungen im Werte von 9 Millionen Mark. Durch die Betriebsgesellschaft wird auch voraussichtlich die Verteilung von Rohstoffen für die Möbelherstellung an die Genossenschaften erfolgen.

Der Bericht wird beifällig angenommen.

Punkt 15 der Tagesordnung: Ausweitung der Tatkliniken und Rentenversicherungen. In Verhinderung des Berichterstatters Bahn-Wiedenroth berichtet Schanz-Frankfurt ausführlich darüber.

Punkt 16 der Tagesordnung: Änderung des Wahlrechts zu den Handwerkskammern.

Das Vorstandsmitglied Heger-Holzenstein berichtet über diesen Punkt und weist auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung hin, nach welchen heute nur die Innungen, reinen Handwerksvereinigungen und Gewerbevereine, soweit letztere mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, ein Stimmrecht besitzen. Unter diesen geistlichen Vereinigungen haben viele Gewerbevereine gelitten, und sind viele Handwerker vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag hat sich nun damit beschäftigt, und unsere Kammer durch die Handwerkskammer Bromberg in dieser Angelegenheit

heit zur Neuerung aufgehoben. Letztere Kammer teilt als Richtlinien des Geschäftsführenden Ausschusses des Kammertags mit:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamtstag erkennt an, daß nach den bisherigen Vorschriften über die Wahlen zur Handwerkskammer nach § 103a der Reichsgewerbeordnung weite einflussreiche Kreise des deutschen Handwerks, insbesondere Breuhens, von der Mitbestimmung für die Wahl der Vertreter zur Handwerkskammer ausgehalten sind.“

Um daß durch den Krieg geschädigte Handwerk so schnell als möglich wieder voll leistungsfähig zu gestalten, ist es notwendig, alle im Handwerk schlummernden Kräfte zur täglichen Mitarbeit bei der Vertretung des Handwerks heranzuziehen.

Als ein geeignetes Mittel hierzu empfiehlt der Kammertag für die Wahlen zur Handwerkskammer die Einführung eines allgemeinen gleichen direkten Wahlrechtes für alle selbständigen Handwerker, die ihren Betrieb gemäß § 14 der Reichsgewerbeordnung angemeldet und mindestens drei Jahre im Kammerbezirk ausgeübt haben.

Zur Erhebung des Ansehens des Handwerksstandes ist es notwendig, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Vollversammlung, soweit dieses noch nicht durch die einzelnen Wahlordnungen geschehen ist, den Handwerkskammern zu übertragen.“

Der Vorstand hat sich dem nicht ganz anschließen können, vielmehr wie folgt Stellung dazu genommen:

„Auf das bezügliche Schreiben der Handwerkskammer Bromberg erklärt der Vorstand sich für das allgemeine gleiche Wahlrecht zur Handwerkskammer, für die organisierten Handwerker, sowie für die Beibehaltung der bisherigen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen durch die Regierung.“

Die Versammlung tritt dem Vorstande einstimmig bei.

Punkt 17 der Tagesordnung: Rohstoffversorgung des Handwerks.

Der Syndikus berichtet hierüber eingehend. Die Rohstofffrage ist die allerwichtigste, die für das Handwerk besteht. Eine Fülle von Austrägen sei nach dem Kriege zu erwarten, nützen aber dem Handwerker nichts, wenn er nicht über die erforderlichen Rohstoffe verfügt. Redner thilbert die Knappheit der Rohstoffe und der Transportmittel, berichtet über die Absichten des Reichs und über die Durchführung der Bedarfstellungs- und Organisations, die Beteiligung der Handwerkskammern, die bisherigen Vorarbeiten und weist auf die Bestrebungen der Industrie hin, die Rohstoffe ganz zu erzielen und ihrerseits das Handwerk zu beliefern. Der Syndikus betont demgegenüber, daß die Anerkennung des Handwerks als selbständiger Wirtschaftsförderer auch in dieser Sache gefordert werden müsse. Nachdem er noch mit besonderem Nachdruck die Notwendigkeit der restlosen Organisation des Handwerks betont hatte, empfiehlt er die Annahme folgender Entschließung:

„Die Vollversammlung der Handwerkskammer fordert, daß auch bei der Rohstoffversorgung das

Handwerk als selbständiger Wirtschaftsförderer durch das Reich anerkannt und ihm sein Anteil an Rohstoffen zur eigenen Verwaltung zugeteilt wird; sie protestiert dagegen, daß das ganze Material der Industrie überwiegen und dieser die Belieferung des Handwerks überlassen wird.“

An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich die Kammermitglieder Danke und Buchwald-Frankfurt a. M., Löber-Biebrich und der Syndikus.

Die vom Berichterstatter vorgeschlagene Entschließung fand einstimmig Annahme.

Punkt 18 der Tagesordnung: Anträge von Mitgliedern.

Da sich auf Anfrage des Vorsitzenden niemand zu Wort meldet, wird zu Punkt 19 der Tagesordnung „Berichtet es“ übergegangen.

Kultusminister Wiesbaden nimmt Bezug auf den interessanten und überaus lehrreichen Verlauf des letzten Verbandstags des Verbandes der Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am Mittelrhein in Soden und bedauert, daß gelegentlich des selben nicht alle Mitglieder des Ausschusses für Gewerbs- und Wirtschaftswesen der Kammer anwesend waren. Er gibt deshalb dem Wunsche Ausdruck, daß bei den Versammlungen wie auch bei den Vollversammlungen des deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages außer Vertretern des Vorstandes auch stets ein, oder noch besser zwei Kammermitglieder abgeordnet werden möchten, was zur Weiterbildung und Festigung der Mitglieder in den Handwerksfragen von unzuschätzbarem Nutzen sei.

Mit diesem Vorschlag erlässt sich die Versammlung einverstanden.

Daraus hin schließt der Vorsitzende die Versammlung mit Worten des Dankes an die Erhöhten.

Der Vorsitzende: Garvens.

Der Syndikus: Schroeder.

Der Protokollführer: Pfeiffer.

Beitr. Das Handwerksamt in Wiesbaden

Die Innungen und gewerblichen Vereinigungen zu Wiesbaden und Umgebung werden auf das Bestehen des Handwerksamts, Rheinstraße 42 aufmerksam gemacht. Bekanntlich ist dies Amt errichtet worden, um die Handwerker bei Einziehung ihrer Forderungen, Erledigung ihrer gerichtlichen, gewerbegegerichtlichen und versicherungsrechtlichen Angelegenheiten, sowie bei der Ordnung ihrer Schuldverhältnisse, in Steuerangelegenheiten, bei der Buchführung und bei Kreditansprüchen zu beraten und zu unterstützen. Wir empfehlen dringend von dieser Einrichtung fleißig Gebrauch zu machen. Dadurch wird eine rasche und billige, zum Teil kostenlose Erledigung dieser Angelegenheiten erreicht werden können.

Wiesbaden, den 21. September 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorstand: Garvens.

Der Syndikus: Schroeder.

Zeichnungen auf 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstr. 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5½%, und, falls Landesbank-Schuldbewertungen verpfändet werden, 5%, berechnet.

Sollten Guichen aus Sparbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. J., sodass für den Spender kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der 7. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf 9. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung. Drei Versicherungsmöglichkeiten

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rückstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht).

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.